

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Alt Ruppiner Kinder e.V. - Förderverein der Kita Spatzennest und der Grundschule „Am Weinberg“.
- (2) Er hat den Sitz in Alt Ruppin.
- (3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin unter VR 1047 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder und deren Betreuung in der Kindertagesstätte Spatzennest und der Grundschule „Am Weinberg“ in Alt Ruppin.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung der Erziehungs- und Bildungsarbeit, der Verbesserung und Erhaltung der Einrichtungen und Ausstattung sowie durch Organisation und Unterstützung von Kinderfesten, Gruppenfahrten und sonstiger Veranstaltungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie öffentliche Körperschaften werden, die seine Ziele unterstützen (§ 2).
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende des Folgemonats zu erklären.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins gehandelt hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, welche dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Beiträge und Gebühren regelt eine durch die Mitgliederversammlung zu beschließende Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und einem Beisitzer Bereich Kita und einem Beisitzer Bereich Schule.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt. Zu tätige Rechtsgeschäfte deren Wert 2000,00 € übersteigen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird durch die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit des Vorstandes ein Nachfolger gewählt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere für die ordnungsgemäße Verwendung der Finanzen im Sinne der Satzung und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Vorstandssitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 2 der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, im Übrigen ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder entscheidend.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per e-Mail, soweit eine Mailadresse bekannt ist, unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse / Mailadresse gerichtet ist
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresbericht zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Aufgaben des Vereins, sofern bestimmte Aufgaben gemäß Satzung oder Geschäftsordnung nicht anderen Vereinsorganen übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über
 - a) den Haushaltsplan
 - b) Gebührenbefreiungen
 - c) Alle Geschäftsordnungen (einschließlich Beitrags- und Finanzordnung)
 - d) Änderungen der Satzung
 - e) Auflösung des Vereins

- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritten der Vereinsmitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar. Sollte eine Beschlussfähigkeit mangels der erforderlichen Anwesenheit nicht bestehen, so ist eine weitere Mitgliederversammlung binnen 2 Wochen einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
Über Änderungen der Satzung kann durch die Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders Verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12 Fördernde Mitglieder

Personen können auf Antrag und nach Beschluss des Vorstandes fördernde Mitglieder des Vereins werden, wenn sie nur durch Zuwendungen die Tätigkeit des Vereins finanziell unterstützen wollen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Stimmrecht kann nur durch Umwandlung der Fördermitgliedschaft in eine reguläre Mitgliedschaft erlangt werden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes dem Vorstand gegenüber erforderlich, die jederzeit erfolgen kann

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann durch die beschlussfähige Mitgliederversammlung nur gefasst werden, wenn er in der Einladung rechtzeitig angekündigt wurde.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.